



1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.06.2018 (und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde) folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

| | gegenüber bisher EUR | erhöht um EUR | vermindert um EUR | nunmehr auf EUR |
|---|----------------------------|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | | | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 6.792.200 | 372.400 | 0 | 7.164.600 |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.071.600 | 159.100 | 0 | 7.230.700 |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -279.400 | 213.300 | 0 | -66.100 |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 | 0 | 0 | 0 |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 | 250.000 | 0 | 250.000 |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 | -250.000 | 0 | -250.000 |
| c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf | -279.400 | 0 | 36.700 | -316.100 |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 | 0 | 0 | 0 |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 292.100 | 0 | 0 | 292.100 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 12.700 | 0 | 36.700 | -24.000 |
| 2. im Finanzhaushalt | | | | |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 6.494.900 | 372.400 | 0 | 6.867.300 |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 6.263.000 | 159.800 | 0 | 6.422.800 |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 231.900 | 212.600 | 0 | 444.500 |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 | 0 | 0 | 0 |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 | 250.000 | 0 | 250.000 |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 | -250.000 | 0 | -250.000 |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 344.000 | 0 | 66.000 | 278.000 |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 534.000 | 898.100 | 0 | 1.432.100 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -190.000 | -898.100 | 66.000 | -1.154.100 |
| d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) | 32.100 | -935.500 | 66.000 | -969.400 |

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden von 649.400 € auf 686.730 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 250 v.H.

auf 250 v.H.

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

von bisher 300 v.H.

auf 300 v.H.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000 € netto festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital (ohne Klein Kussewitz)

| | bisher EUR | nunmehr EUR |
|--|----------------|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug | 21.488.530 EUR | 21.488.530 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 22.379.030 EUR | 22.379.030 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltjahres 2018 | 22.099.630 EUR | 22.062.930 EUR |

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.

2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

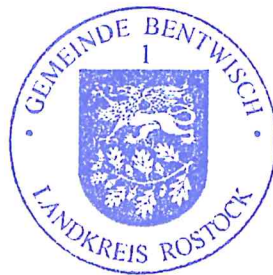
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

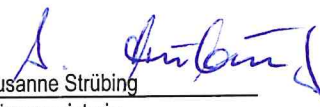
5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Gelbensande, den 07.06.2018




Susanne Strübing
Bürgermeisterin